

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 117 (1997)

Artikel: Büchenschützen im Zürcher Stadtleben des 15. und 16. Jahrhunderts
Autor: Rauschert, Jeanette
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Büchenschützen im Zürcher Stadtleben des 15. und 16. Jahrhunderts

Im Mittelpunkt des vorliegenden Artikels steht das Handeln von Schützen im städtischen Umfeld sowie die im Verlauf des 16. Jahrhunderts zunehmende obrigkeitliche Einflussnahme auf die Ausgestaltung spezifischer Handlungsmuster im Schützenwesen. Es interessieren also weniger die internen organisatorischen oder verfassungsgeschichtlichen Aspekte einer Schützenvereinigung, sondern – um einen modernen Forschungsbegriff zu verwenden – Erscheinungsformen der Soziabilität der Zürcher Büchenschützen im ausgehenden Spätmittelalter. Der geläufigere Begriff Geselligkeit umschreibt einen Teilbereich der Soziabilität, als deren Grundlage weitgefaste Bereiche des gemeinsamen Handelns und kollektive Muster des Verhaltens in den verschiedensten Situationen anzusprechen sind.

Bevor aber näher auf die Soziabilität der Schützen eingegangen wird, soll etwas über die Quellenlage und die Mitglieder der Zürcher Büchenschützengesellschaft gesagt werden.

Die Quellenlage zu den Büchenschützen – wie sie sich uns im Zürcher Staatsarchiv präsentiert – muss vor allem für das 15. Jahrhundert als sehr dürftig bezeichnet werden.¹ Das für den Zeitraum von 1400 bis 1550 relevante Material ist unter dem Stichwort «Schützenwesen, Allgemeines» in einer Schachtel abgelegt, worunter sich genau eine Quelle für

¹ Dem folgenden Artikel liegt meine 1995 abgeschlossene Lizentiatsarbeit zugrunde: Rauschert, Jeannette, Büchenschützen in Zürich. Formen der Vergesellschaftung und Geselligkeit im 15. und 16. Jh., Zürich 1995 (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit).

das 15. Jahrhundert befindet!² Aus der Zeit nach der Reformation sind dann deutlich mehr Quellen erhalten. Neben einem Verzeichnis der Zürcher Büchschützen von 1526 ist eine relativ grosse Zahl stets gleichlautender Satzungen und Ordnungen überliefert. Doch handelt es sich bei diesen um sogenannt normative Quellen, die eher einen Soll- als einen Ist-Zustand beschreiben und deren Aussagekraft daher im Zusammenhang mit der Frage nach dem konkreten Handeln von Schützen eher bescheiden ist. Schriftlichkeit hatte zu dieser Zeit eine andere Funktion als die Realität wiederzugeben!

Angesichts der ernüchternden Bilanz einer ersten Quellensuche bleibt nichts anderes übrig, als stichprobenartig zusätzliches Quellenmaterial durchzusehen. In diesem Zusammenhang wären die Seckelamtsrechnungen besonders nützlich gewesen, doch fehlen diese in Zürich praktisch für das ganze 15. Jahrhundert. Einige wichtige Hinweise konnten unter anderem in den Rats- und Richtbüchern sowie in den Nachgängen gefunden werden.³ Diese Quellen behandeln auch Konflikte, die sich ab der Mitte des 15. Jahrhunderts bis in die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts in der Schützenstube zugetragen haben. Damit sind praktisch alle Quellengruppen genannt, in denen Schützen bisweilen als Akteure in Erscheinung treten.

Daneben haben die in Zürich veranstalteten Schützenfeste in Form von Einladungsschreiben und Teilnehmerlisten etliche Spuren hinterlassen. Friedrich Hegi hat alle Quellen, die im Umfeld des grossen Freischiessens von 1504 entstanden sind, ediert.⁴ Darunter fallen die Namen der Teilnehmer an den Schiesswettbewerben und die der etwa 42 000 Einleger, welche ein Los in den sogenannten «Glückshafen» legten und sich dabei namentlich registrieren liessen. Die wichtigsten Schützenfeste haben zudem Eingang in die zeitgenössische Chronistik gefunden.⁵ Dort lassen sich einige wichtige Hinweise über den Ablauf und die Organisation von Schützenfesten finden.

² StAZ: A 39.1.

³ StAZ: BVI 214–251 und A 271–8.

⁴ Der Glückshafenrodel zu Zürich 1504, Hg. Friedrich Hegi, 2 Bde., Zürich 1942.

⁵ Leo Zehnder hat alle Stellen in der älteren Chronistik, die das Schützenwesen betreffen, gesammelt. (Zehnder, Leo, *Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik*, Basel 1976, S. 233–344.)

Neben den schriftlichen Quellen sind auch einige Objekte der materiellen Sachkultur wie Glasgemälde und Silbergeschirr, die ins Umfeld der Schützenstube gehören, erhalten geblieben. Die meisten Gegenstände stammen aus der Blütezeit des Schützenwesens im späten 16. Jahrhundert und waren Geschenke der Obrigkeit oder Privater. Doch können auch diese Objekte nur mit Vorbehalt als historische Quellen benutzt werden, da sie – ähnlich wie bei den Satzungen und Ordnungen – eher ein ästhetisierendes Idealbild als die Realität abbilden.

Mitgliederstruktur der Büchsengesellschaft um 1500

Trotz der relativ schlechten Quellenlage können einige Aussagen über die Mitglieder der Büchsengesellschaft gemacht werden. Neben den im Glückshafenrodel von 1504 eingetragenen Schützen, die sich im Wett-schiessen mit der Büchse massen, ist ein aus dem Jahre 1526 stammendes Verzeichnis die erste Auflistung von Zürcher Büchsenschützen. Schon im 15. Jahrhundert tauchen in den Quellen im Umfeld einschlägiger Orte wie Schützenstube und Zielstatt Namen auf, doch muss es sich bei diesen Personen nicht zwangsläufig um Schützen handeln. Auch die blosse Existenz einer Schützenstube oder Zielstatt sagt nichts über das Bestehen einer eigentlichen Schützengesellschaft aus. Bei dem Verzeichnis aus dem Jahr 1526 handelt es sich jedoch mit grosser Sicherheit um die Auflistung von Mitgliedern einer Büchsenschützengesellschaft.⁶

Form und Entstehungsgeschichte dieser Quelle lassen einige Erkenntnisse über die Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft zu. Das Verzeichnis ist ein beidseitig beschriebenes Blatt, wobei ungefähr je die Hälfte der Namen fein säuberlich untereinander auf der Vorder- bzw. Rückseite stehen.⁷ Das Blatt scheint bei oder nach seiner Entstehung in der Mitte gefaltet worden zu sein. Dadurch erhält es das Format eines Manuals. Diese handliche Form könnte darauf hinweisen, dass das Verzeichnis für den praktischen Gebrauch auf der Zielstatt oder in der Schützenstube bestimmt war. Wahrscheinlich wurde es vom Schützenmeister zur Anwesenheits- oder Schiesskontrolle, beim Einziehen von

⁶ Die Gründe, die zu dieser Interpretation führten, sind ausführlich dargelegt bei: Rauschert, Büchsenschützen, Kap. 5.

⁷ StAZ: A 39.1 (2) V.2, (1526).

Mitgliederbeiträgen oder dergleichen verwendet. Für einen derartigen Gebrauch sprechen die vor bestimmten Namen mit roter Farbe aufgemalten Kreise und Querstriche, wobei beide Zeichen sowohl einzeln als auch kombiniert – als durchgestrichene Kreise – vorkommen. Hinter den verschiedenen Markierungen einzelner Schützen konnte keine Systematik gefunden werden. Denkbar wäre, dass damit Schützen bezeichnet wurden, die ihren Mitgliederbeitrag noch nicht bezahlt hatten oder anderen internen Verpflichtungen nicht nachgekommen waren.

Es ist anzunehmen, dass das Verzeichnis ganz allgemein als Instrument der Kontrolle diente und wahrscheinlich auf Geheiss der städtischen Obrigkeit entstanden war.⁸ Jedenfalls zeugen spätere Einträge von zunehmend obrigkeitsrelevanten Gebrauchswesen.

Das Verzeichnis muss mehrmals ergänzt und abgeändert worden sein, da sich die Schriften von drei verschiedenen Schreibern nachweisen lassen. Von einem ersten Schreiber stammen die Vornamen und Namen von 50 Schützen. Eine zweite Hand hat dann den Namen eines Schützen durchgestrichen und einen neuen hinzugefügt. Ausserdem wurde hinter jeden Namen die Zunftzugehörigkeit des betreffenden Schützen gesetzt. Damit war das Verzeichnis fortan nicht mehr ausschliesslich für interne Zwecke, sondern auch für die städtische Wehrorganisation brauchbar. Durch die schriftliche Fixierung wurde der Zugriff der Obrigkeit auf die Schiesswaffenträger erleichtert, sie konnten im Notfall schnell in die nach Zünften gegliederte Wehrorganisation eingereiht werden. Später ist das Verzeichnis noch ein drittes Mal verändert worden, eine weitere Hand fügte zu den 50 Schützennamen nochmals neun hinzu. Dies muss die letzte Veränderung gewesen sein, da bei diesen Namen die betreffende Zunftzugehörigkeit wieder fehlt. Der Einwand, die neuen Schützen seien vielleicht in gar keiner Zunft organisiert gewesen, trifft nicht zu, da ein Ruodolf Kambli zum Beispiel eben damals der Zunft der Gerwer angehörte.⁹ Es wurden also die Namen jener neun Schützen zu einem Zeitpunkt in das Verzeichnis eingetragen, als deren Zunftzugehörigkeit anscheinend nicht mehr von grosser Bedeutung war. Möglicherweise ist

⁸ Reintges, Theo, *Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden*, Bonn 1963, S.197: Er berichtet, dass es in manchen niederländischen und nordfranzösischen Städten üblich war, die Schützen in einer behördlich geführten Schützenrolle zu registrieren.

⁹ Hofmeisters genealog. Tab., 'Kambli'.

diese endgültige Fassung im Zusammenhang mit dem Schützenfest von 1526 entstanden, zu dem die Zürcher die St. Galler eingeladen hatten. Gemäss Chronist Bullinger erreichte Bürgermeister Vadian am 25. August 1526 in Begleitung von 30 Schützen Zürich. An den zwei folgenden Tagen massen sich die St. Galler mit den Zürcher Schützen im Handbüchschenschiessen. Es ist denkbar, dass die Zürcher dieses Ereignis zum Anlass nahmen, ihr Mitgliederverzeichnis auf den neusten Stand zu bringen.

1526 scheint die Schützengesellschaft 59 registrierte Mitglieder gezählt zu haben. Ob es sich dabei durchwegs um aktive Mitglieder handelte, die regelmässig an den Schiess- und an den Festanlässen teilnahmen, ist eher fraglich. Sowohl die Mitgliedschaft des adeligen «her Albrecht von Landenberg» als auch die des einflussreichen und vielbeschäftigten Stadtbaumeisters «her bumeister Kienast» dürfte wohl eher eine Ehrenmitgliedschaft gewesen sein. Ähnlich verhielt es sich mit Gerold Meyer, falls damit der adelige Junker Gerold Meyer von Knönau gemeint ist, der einer der ältesten und einflussreichsten Familien Zürichs angehörte.¹⁰

Die Mitgliederzahl von 1526 deckt sich praktisch mit der Zahl der am Freischiessen von 1504 teilnehmenden Büchenschützen.¹¹ Vermutlich bewegte sich die Zahl der Schützen in Zürich in den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts zwischen 50 und 60. Dies würde mit den in der Literatur angegebenen Werten für Mitgliederzahlen von Schützengesellschaften an anderen Orten übereinstimmen.¹² In manchen Städten, besonders wenn mehrere verschiedene Waffengesellschaften bestanden, wurden von der städtischen Obrigkeit für die einzelnen Waffengattungen Höchstzahlen von Mitgliedern festgelegt.¹³ Für Zürich ist von einer expliziten obrigkeitlichen Beschränkung der Mitgliederzahl nichts bekannt. Da die Schützen aber von Anfang an von Zuschüssen aus dem Stadtseckel abhängig waren, beschränkte die Höhe der städtischen Aufwendungen die Mitgliederzahl indirekt. Die regelmässig wiederkehrenden Eintragungen in den städtischen Seckelamtsbüchern für Schiess-

¹⁰ Reintges nimmt an, dass die Mitgliedschaft des Adels und der auswärts Wohnenden oft nur eine Ehrenmitgliedschaft war. Siehe Reintges, Schützengilden, S. 276.

¹¹ Hegi, Glückshafenrodel, S. 537–548.

¹² Reintges, Schützengilden, S. 277.

¹³ Ebd., S. 277.

pulver, Preise, Schützenwein und Holz für die Beheizung der Schützenstube geben einen Eindruck davon, dass die Belastung für die Stadtkasse oft beträchtlich war.

Dass die Schützen hartnäckig den Rat um Unterstützung anfragen konnten, zeigt folgendes Beispiel: 1528 wollten die Schützen ihr Gesellschaftshaus auf der Zielstatt am Platz erweitern und darin eine neue Gesellschaftsstube einrichten. Da dies die Möglichkeiten der Gesellschaft überstieg, baten sie den Rat um finanzielle Hilfe. Die Antwort des Rates an die Schützen lautete folgendermassen: «... Also uff solliche ist erkannt, das inen an söllichen iren buw 200 Pfund gegeben und darbi gesagt werdenn, das sy söllichs irs buws halb nit mer kommen söllint, dann man inen nüdt mer geben welle ...»¹⁴ Das Geld war aber schnell aufgebraucht und der Bau der Schützenstube keineswegs vollendet. Im Jahr 1545 kam es deshalb zu einem erneuten Vorstoss der Schützen vor dem Rat. Dieser beantwortete die Bitte der Schützen folgendermassen: «... Und wann nun dieselben mine herren irer bürgerschafft gepürlich kurtzwil gern gonnend daru dann dises hus diene, und frilich güte gsellschafft vil fördern und meren wirt, so habennt si sich iren gewonlichen gnaden nach entschlossen, das si an söllichen büw noch zweihundert güldin geben, und darzu alles das ab- und nachlassen wellint...»¹⁵ Daraufhin wurden den Büchenschützen weitere 200 Gulden aus dem Stadtseckel zugesprochen. Im selben Jahr gelangten auch die Armbrustschützen vor den Rat. Es wurde ihnen ebenfalls 400 Gulden zum Umbau ihrer Gesellschaftsstube zugesichert.¹⁶

Bei total 923 wehrfähigen Männern in Zürich im Jahre 1529 war also jeder fünfzehnte Bürger Mitglied in der Büchenschützengesellschaft.¹⁷ Das Bestreben der Stadt Zürich war begreiflicherweise darauf gerichtet, den Kreis der schiesskundigen Personen zu erweitern. Trotzdem gab es sicher noch einige Zürcher, die gerne in die Büchenschützengesellschaft eingetreten wären, die aber wegen der indirekten Zahlenklausel daran gehindert waren. Zudem brachte die Mitgliedschaft für den einzelnen

¹⁴ StAZ: B VI 250, (1528), fol. 158v. und 184v.

¹⁵ StAZ: BVI 256, (1545), fol.158r. u. 158v..

¹⁶ StAZ, B VI 257, (1545), fol.42v.

¹⁷ Schnyder, Werner, Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert. Eine methodologische Abhandlung, Zürich 1925, S. 96.

eine gewisse finanzielle Belastung mit sich, was für manche ein Hinderungsgrund für den Beitritt gewesen sein dürfte.

In der Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jedem Mann der Beitritt zur Schützengesellschaft offen stand, vorausgesetzt, er konnte seine persönliche Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit beweisen.¹⁸ Ausserdem scheint hinsichtlich der Standeszugehörigkeit der Mitglieder keine Bedingung gestellt worden zu sein, es konnten faktisch also Angehörige aller Bevölkerungsschichten den Schützengesellschaften beitreten.¹⁹ Dass auch hinsichtlich der Zunftzugehörigkeit der Schützen keine Bedingungen gestellt wurden, zeigt wiederum die Analyse des Verzeichnisses von 1526. Die Auswertung ergab, dass die zahlenmässige Verteilung der Schützen auf die einzelnen Zünfte relativ unregelmässig war. Sie folgte jedenfalls nicht der Rangordnung²⁰ der Zünfte in dem Sinne, dass die grösste Zahl von Schützen aus der rangersten Zunft und die kleinste aus der rangletzten Zunft stammen würde oder umgekehrt.

Je fünf Mann kamen aus der Zunft zur Saffran, zum Weggen, zur Gerwe und zur Waag. Kein Schütze kam aus der Zunft zum Widder, zur Schuhmachern und zur Schifflenten. Bei weitem am stärksten vertreten war die Zunft zur Schmide und die der Zimmerleute mit 8 bzw. 9 Schützen. Die Zünfte zur Meise und zum Kämbel waren dagegen nur mit je drei, die Zunft zur Schnidern mit zwei Schützen vertreten.

Es ist doch erstaunlich, dass die rangerste Constaffel trotz ihrer damaligen Grösse von insgesamt 130 Mann mit nur sechs Schützen vertreten war. Das Bild verändert sich unwesentlich, wenn man die Mitglieder der drei führenden Körperschaften zusammenzählt. Constaffel, Saffran und Meise stellten zusammen 14 Schützen. Bei einer Gesamtzahl von 281 Mitgliedern entspricht das einer leichten Untervertretung im Vergleich zu den Handwerkerzünften. Zählt man von der Gesamtzahl der 923 Bürger diejenigen Zünfte ab, die nicht an der Schützengemeinschaft partizipierten, so verändert sich das Verhältnis weiter zuungunsten der drei führenden Zünfte. Ausserdem ist bemerkenswert, dass die Zunft der Zimmerleute mit ihrer Anzahl Schützen die vor ihr liegenden Zünfte

¹⁸ Reintges, Schützengilden, S. 269ff.

¹⁹ Ebd., S. 276.

²⁰ Die Rangordnung der Zünfte ist seit dem Natalrat 1361 fest und bleibt bis zum Untergang des Zunftregiments 1798 gültig. (Schnyder Werner, Die Rangordnung der Zünfte im Spätmittelalter, in: NZZ, 18. April 1971, Nr. 176, S. 53.)

zum Weggen und zur Gerwe klar zu überflügeln vermochte. Dies könnte den Schluss zulassen, dass sich anscheinend das sonst stark ausgeprägte ständische Denken im ausgehenden Spätmittelalter in der Schützengemeinschaft nicht durchsetzte.²¹ Die weiter oben gemachte Aussage bestätigt sich also, dass die Zunftzugehörigkeit des Einzelnen beim Eintritt in die Schützengemeinschaft kaum eine Rolle spielte. Warum es zu Beginn des 16. Jahrhunderts beispielsweise keine Metzger oder Schuhmacher unter den Schützen hatte, entzieht sich unserer Kenntnis.²²

Die Schützengesellschaft war also im Gegensatz zu anderen mittelalterlichen Vergesellschaftungsformen keine ständisch organisierte. Das hatte zur Folge, dass die Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft sicher dazu beitrug, soziale Rangunterschiede zu überbrücken und verschiedene Bevölkerungsschichten in einer gemeinsamen Organisation zu vereinen; es konnte sich so eine die sozialen Schichten übergreifende Interaktion und Kommunikation ergeben. Es wäre jedoch allzu einfach, die Schützengesellschaft als «klassenlose Gesellschaft» zu sehen, da die Mitgliedschaft einen gewissen finanziellen Aufwand für Waffen, Mitgliederbeiträge und die geselligen Anlässe mit sich brachte, den sich sozial schlechter Gestellte nicht leisten konnten.

Eine weitere Besonderheit der Mitgliedschaft ergab sich daraus, dass der Eintritt in die Schützengesellschaft vermutlich primär durch das Interesse am gemeinsamen Schiessen motiviert war. Die Schützengesellschaft wurde also nicht durch wirtschaftliche, soziale oder politische Zweckgedanken, sondern durch Wettkampf und Spiel zusammengehalten. Mit dem gemeinsamen Schiessen wurden noch bis Anfang des 16. Jahrhunderts keine militärischen Absichten verfolgt, das Schiessen diente ausschliesslich der spielerischen Unterhaltung der Mitglieder. Die Schützengesellschaft kann folglich als «Spielgemeinschaft» bezeichnet werden, da ihre Hauptintention das Schiessen und die damit einhergehende Geselligkeit war. In der Schützengesellschaft entschied der Wettkampf über Verlierer und Gewinner und nicht Standeszugehörigkeit, Besitz oder familiärer Hintergrund. Jeder Mitspieler

²¹ Jacob, Walter, Politische Führungsschicht und Reformation. Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528, Zürich 1969, S. 41.

²² Vielleicht gab es in den drei nicht beteiligten Zünften interne Bestimmungen, die eine Mitgliedschaft in der Schützengemeinschaft ausschlossen. Dieser Aspekt müsste anhand des Quellenmaterials geprüft werden.

konnte sich die Spielregeln aneignen und mit der Waffe um den Hauptpreis des Spiels kämpfen. Es wurden Qualitäten wie Präzision, Ausdauer und Treffsicherheit von den Spielteilnehmern gefordert, wobei durch regelmässiges Üben jeder zu den Gewinnern der Spielgesellschaft gehören konnte. Aus dem gemeinsamen Spielen ergaben sich unter den Teilnehmern neue Rollen oder Hierarchien und ein dieses eigenes Wertesystem, welches seine Wirkung auch ausserhalb auf das soziale, wirtschaftliche und politische Verhalten des einzelnen haben musste. Der Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft könnte daher bis zu einem gewissen Grad eine identitätsstiftende Funktion zugesprochen werden.

Geselligkeit der Schützen in der Schützenstube und auf der Zielstatt

Die Geselligkeit der Schützen spielte sich vornehmlich in der Schützenstube und auf der Zielstatt ab. Da nicht ausschliesslich Mitglieder der Schützengesellschaft diese Orte frequentierten, nahmen auch andere Personen an den geselligen Anlässen teil. Vor allem an Tanzveranstaltungen und Festen waren Frauen bzw. Frauen und Kinder zugelassen. Die Teilnahme an gewissen Formen der Geselligkeit war aber den Männern vorbehalten, weshalb wir es auch mit einer spezifisch männlichen Geselligkeit zu tun haben.

Die wichtigsten rituellen Anlässe der Schützengesellen waren das «gemeinsame Essen und Trinken», das «gemeinsame Schiessen» und das «Austragen von Konflikten».

Gemeinsames Essen und Trinken: Auf der Schützenstube fanden mehrmals jährlich sogenannte Gesellschaftsessen statt. Fritz Marti spricht in seiner Geschichte der Schützengesellschaft von fünfzehn gewöhnlichen Mahlzeiten und etwa acht grösseren Mittagessen, welche für die Gesellschaftsmitglieder obligatorisch und ausschliesslich diesen vorbehalten waren.²³ Aus den Quellen ist nicht zu erfahren, ab wann solche Gesell-

²³ Marti, Fritz, Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich. Festschrift zur Einweihung ihrer neuen Schiessstätte im Albisgütli, Zürich 1898, S. 61f.

schaftsessen regelmässig durchgeführt wurden, da bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts weder schriftliche Protokolle noch Abrechnungen der Büchschützengesellschaft überliefert sind.²⁴

Ausser zu den Gesellschaftsessen trafen sich die Gesellen zu sogenannten «Abendürten»²⁵ in der Gesellschaftsstube. Diese konnten aus einem gemeinsamen Nachtessen auf der Gesellschaftsstube bestehen, zu dem sich anwesende Gesellen spontan entschlossen. Die Teilnahme war, anders als bei den Gesellschaftsessen, nicht auf Mitglieder der Gesellschaft beschränkt, sondern jeder, der Zugang zur Schützenstube hatte, war teilnahmeberechtigt. Möglicherweise kamen manche Gesellen mehrmals pro Woche zum gemeinsamen Essen in der Schützenstube zusammen, wenn nicht gar jeden Abend. Wie intensiv der einzelne Geselle an den Abendürten teilnahm, hing nicht zuletzt von seinen finanziellen Mitteln ab. Bei regelmässiger Teilnahme konnte dies schnell zu einem kostspieligen Vergnügen werden. Es ist nicht genau festzulegen, seit wann die Gesellen das Ritual der Abendürte praktizierten. Es ist anzunehmen, dass sie sich zum gemeinsamen Nachtmahl zusammenfanden, seit es eine Schützenstube gab.²⁶ Davor scheinen Büchschützen seit 1413, nach dem Abhalten von Schiessübungen, ab und zu gemeinsam Brot auf der Zielstatt verzehrt zu haben.²⁷

Über den genauen Verlauf einer Ürte in der Schützenstube ist nirgendwo etwas zu erfahren. So muss die Frage offen bleiben, wieviele Gesellen jeweils zusammenkamen und welche Verhaltensregeln es beim gemeinsamen Essen zu beachten galt. Es existiert einzig die Beschreibung eines Nachtmahls, das im Jahr 1488 im Beisein von Bürgermeister Hans Waldmann auf der Gesellschaftsstube zum Schneggen stattfand. Chronist Gerold von Edlibach, der selbst zugegen war, beschreibt den Verlauf des Mahls folgendermassen:

²⁴ Die erste Abrechnung der Büchschützengesellschaft stammt aus dem Jahr 1581: (StAZ, A 39.1, fol. 88, (1581).

²⁵ Idiotikon, Bd. 1, Sp. 494: Wirtshausbesuch am Abend, der mit gemeinsamem Essen und Trinken verbunden war.

²⁶ Das genaue Gründungsdatum der Zürcher Schützenstube ist nicht bekannt. Es kann aber angenommen werden, dass eine solche Gesellschaftsstube seit der Mitte des 15. Jh. in Betrieb genommen wurde. Siehe hierzu ausführlicher: Rauschert, Büchschützen, S. 64ff.

²⁷ StAZ, F III 32, Nr. 2, fol.10 v., 1413: Da es sich nur um einen Eintrag handelt, stellt sich die Frage nach der Regelmässigkeit dieses gemeinsamen Essens.

«...und schussend geld zusammen ein person 2 guldin darum kaufte man win, und wann der us was, so schosse man aber geld zusammen um andern win, und was das nachtmal 18 haller und was an der ürten hinder was das schrib man in spiess, den bezalt her Hans Waldmann den mertheil mit dem ungericht so er von disen sinen mitgesellen gestraft ward, das liese er güetiglichen gern geschehen...»²⁸

Darunter folgen die Namen der teilnehmenden Personen. Inklusive Bürgermeister Hans Waldmann waren dreizehn Personen beim Nachtmahl zugegen. Obwohl anzunehmen ist, dass die Beschreibung idealisierend ist und längst nicht jedes Nachtmahl so harmonisch und friedlich verlief, lassen sich daraus zwei Schlüsse für die Wirkung des gemeinsamen Mahls ziehen: Erstens kann das gemeinsame Zahlen der Zeche, unabhängig davon, wieviel jeder konsumiert hat, als Ausdruck der Verbundenheit und der Freundschaft unter den Gesellen aufgefasst werden. Zweitens veranschaulicht das obige Zitat, dass durch das gemeinsame Mahl Rangunterschiede, wenigstens temporär, aufgehoben wurden. In der Tafelrunde gab es kein «oben» und «unten», alle Teilnehmer hatten faktisch am Tisch die gleiche Stellung.²⁹ Obwohl Bürgermeister Waldmann offensichtlich der Mittelpunkt der Tischgemeinschaft war, reihte er sich freiwillig in die Runde seiner «mitgesellen» ein.

Eine andere ritualisierte Form des gemeinsamen Essens und Trinkens war die sogenannte «schupfürte». Darunter wurde «die nachträgliche Fortsetzung eines Zechgelages» über die eigentliche Dauer der Abendürte hinaus verstanden.³⁰ Ob sich aus einer Abendürte eine Schupfürte entwickelte, war nicht voraussehbar und wahrscheinlich von Konstellation und Stimmung der anwesenden Gesellen abhängig. Die Schupfürte dauerte viel länger als andere Ürten und während ihres Verlaufs schrumpfte die Zahl der Teilnehmer immer mehr zu einer Kerngruppe

²⁸ Edlibach, Gerold. Gerold Edlibachs Chronik, Hg. Johann Martin Usteri, Zürich 1847, S.15f.

²⁹ Althoff weist darauf hin, dass sich durch die Teilnahme am Mahl horizontal-genossenschaftliche Bindungen zwischen den Tischgenossen entwickeln. Seiner Meinung nach werden diese im Gegensatz zu den vertikal-herrschaftlichen in der Geschichtsforschung oft unterschätzt. (Althoff, Gerd, Der frieden-, bündnis- und gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahles im früheren Mittelalter, in: Essen und Trinken im Mittelalter und Neuzeit, Hg. Irmgard Bitsch u.a., Sigmaringen 1987, S.14f.)

³⁰ Idiotikon, Bd.1, Sp. 494.

zusammen. Die Ürte war erst dann beendet, wenn der letzte Gast die Stube verlassen hatte. Aus der Unvorhersehbarkeit und der Tatsache, dass nur wenige bis zum Schluss ausharrten, ergab sich für die Verbleibenden ein intensives Erlebnis. Die Teilnehmenden befanden sich gemeinsam in einem «Ausnahmezustand», weshalb der Schupfürte als Ritual eine besonders gemeinschaftsbildende Kraft zugesprochen werden kann. Diese Abende waren insbesondere für den Stubenknecht, der für die Bewirtung der Gäste zuständig war und der bis zuletzt auf der Schützenstube durchhalten musste, lang und anstrengend. Aber auch für die Anwohner der Schützenstube dürfte es zu manch unangenehmer Nachtruhestörung gekommen sein, wenn sich die letzten, vermutlich nicht mehr ganz nüchternen Gäste, auf den Heimweg machten. Es wundert nicht weiter, dass daher die «schupfürte» der Obrigkeit ein Dorn im Auge war. In einigen Fällen bestrafte sie Gesellen, die nachts laut in den Gassen gesungen³¹, geschrien, geflucht³² und sonst etlichen Unfug getrieben hatten. In diesem Zusammenhang fällt mehrmals der Name von Adam Sprüngli. Er scheint in diesem Sinne ein recht aktives Mitglied der Schützengesellschaft gewesen zu sein.³³

Während der Ürte kam es zu verschiedenen Trinkritualen zwischen den Gesellen. Auch diese hatten wie das Mahl gemeinschaftsstiftende Wirkung und waren dem Zusammenhalt innerhalb der Gruppe förderlich. Häufig war aber auch der sogenannte «Schlaftrunk»: Einige Gesellen trafen sich vor dem Schlafengehen in der Schützenstube, tranken Wein miteinander und kehrten anschliessend nach Hause zurück.³⁴ Es konnte auch vorkommen, dass Gesellen bei einem Mitgesellen zu Hause zum Schlaftrunk erschienen. Dass dies nicht immer willkommen war, zeigt folgende Reaktion von Heinrich Holzhalb:

«...es habe sich kurtz vorzuckte tagenn begäben, das ettlich gsellen zu im komen und ein schlafftrunck mit im thun wellen. Sagte er wie im nit

³¹ StAZ: A 274 a, (1526): «Nachgang wie man nachts uff der gassen gesungen habent uff sonntag...»

³² StAZ: A 273, (ca. 1510–1514): «... M. Setzhab und M. Bachofe söllen nachgen der unfur, so uff der schützenstube mit schrygen und fluchen geprucht wirt...»

³³ StAZ: A 274, ca. 1526, StAZ: A 274, (ca. 1523–1525) und StAZ: A 274, (ca. 1520–1524).

³⁴ Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 15, Sp. 311f.

gelägen in sinem hus wäre. Aber wo er inen gesellig wellte er hinuss mit inen, also syen sy uff die schützenstube komen...»³⁵

Heinrich Holzhalb wird es mit gutem Grund vorgezogen haben, in der Schützenstube mit den Gesellen einen Schlaftrunk zu nehmen. Denn wahrscheinlich blieb es nicht immer bei einem Schlaftrunk und es bestand die «Gefahr», dass aus dem Zusammensein eine Schupfürte wurde. Die Wirkung des Schlaftrunkes konnte zudem intensiviert werden, wenn einzelne Gesellen das «Zutrinken» praktizierten. Dieses Trinkritual spielte sich meistens zwischen zwei Gesellen ab. Ein Geselle wählte sich jemanden aus, den er mit erhobenem Becher, mit einem Spruch oder mit einer Geste, zum Trinken aufforderte.³⁶ Das «Zutrinken» hatte sich im Laufe des Spätmittelalters zu einem regelrechten Trinkzwang entwickelt, da es die Regeln des Rituals verletzt hätte, einer Trinkaufforderung und der damit verbundenen Ehrerweisung nicht Folge zu leisten: Das Abschlagen eines gemeinsamen Trunkes hätte die Verweigerung der gleichheitsstiftenden Freundschaft bedeutet.³⁷

Das von den Gesellen häufig praktizierte Zutrinken war gezwungenermassen mit viel Alkoholkonsum und mit dessen Begleiterscheinungen verbunden. Dies widerstrebte den Interessen der Obrigkeit zunehmend, so dass sie das Zutrinken im Jahr 1526 ganz verbot. Unter Androhung einer hohen Busse versuchte sie jegliche Aufforderung zum Trinken im Keim zu ersticken:

«...sollennt ir das zütrinkenn verpiettenn bi 1 march silber büss der gestallt das sich mengklich darver huts und es niemans denn anderen bringenn weder mit namlichen worten ich brings dir oder mit anderen bedüttungen, müpfen, stupffenn, wissen noch geben, denn deheins wegs und soll jederman den andern darumb leidenn den vogten und wellicher darbi ist, dass sicht und es nit leidet, der sol zwiffachs büss, das ist zwo march silber gebenn...»³⁸

³⁵ StAZ: A 276, (ca. 1520–1530).

³⁶ Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 32, Sp. 873f.

³⁷ Roper, Lyndal, Männlichkeit und männliche Ehre, in: Journal Geschichte, Nr. 1, 1991, S. 32f.

³⁸ StAZ: A 42.2, (1526).

Das Zitat dokumentiert, mit welcher Formenvielfalt die Gesellen sich gegenseitig zum Trinken auffordern konnten!

Auch die Aufnahme in die Schützengesellschaft als ordentliches Mitglied wurde von einem Trinkritual begleitet. Das neue Mitglied hatte neben einem Geldbetrag ein bestimmtes Quantum an Wein als Eintrittsgebühr zu entrichten. Dieser Wein wurde in der Schützenstube im Beisein der gesamten Gesellschaft getrunken.³⁹ Für Zürich sind keine genauen Zahlen, die die Weinmenge betreffen, überliefert. In Luzern schwankte die Menge Wein zwischen zwei und sechs Mass, also zwischen 3,5 und 10,5 Litern.⁴⁰ Diese Menge scheint eher symbolischen Wert gehabt zu haben und dürfte für eine Gesellschaft von ungefähr 60 Mitglieder wohl kaum ausgereicht haben.

Die neuen Schützen, vor allem aber Schützen- und Stubenmeister, mussten bei Amtsantritt vor den Gesellschaftsmitgliedern einen Eid ablegen.⁴¹ Vermutlich war diese alljährlich stattfindende Amtseinführung des neuen Schützen- und Stubenmeisters von einem Trinkritual begleitet, wodurch diesem Akt ein feierlicher, wenn nicht gar sakraler Anstrich verliehen wurde.⁴²

Das gemeinsame Essen und das gemeinsame Trinken haben gemeinschaftsbildende und -fördernde Kraft, wobei die Aufnahme in die Tischgemeinschaft gleichzeitig die Aufnahme in die Gruppe symbolisiert. Der Vollzug der Tischgemeinschaft kräftigte den inneren Zusammenhalt der Gesellschaft, und durch die bei Tisch geführten Gespräche gingen die Gesellen ein friedfertiges und freundschaftliches Verhältnis zueinander ein.⁴³

Gemeinsames Schiessen: Die Voraussetzung dafür, dass man sich mit anderen in eine Spielsituation, wie das gemeinsame Schiessen eine darstellt, begibt, ist gutes Einvernehmen und gegenseitiges Wohlwollen.

³⁹ Althoff, gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahls, S. 13.

⁴⁰ Dubler, Anne-Marie, Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern, Luzern 1982, S. 60.

⁴¹ StAZ: A 40.1, (1578).

⁴² Viele heute rein weltliche Trinkrituale stammen ursprünglich aus dem sakralen Bereich. (Matter, Max, «Im Wein liegt Wahrheit». Zur symbolischen Bedeutung gemeinsamen Trinkens, in: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung, NF 20, 1986, S. 38f.)

⁴³ Althoff, gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahls, S. 13.

Um sich in einem fairen Wettbewerb messen zu können, müssen sich die Teilnehmer grundsätzlich als gleichwertige Konkurrenten akzeptieren.

Dass die Gesellen bei Verlust des guten Einvernehmens nicht mehr miteinander schiessen wollten, verdeutlicht folgendes Beispiel: Im Jahr 1474 kam es auf der Bogenschützenstube wegen Geld zu Streit zwischen Jos Reinhart und Lienhart Stemeli. Während der Armbruster Hans Murer das Schiesszeug der beiden Gesellen zum bevorstehenden Wett-schiessen herrichtete, sprach Jos Reinhart zu demselben: «... er wölte nit me uff schiessen, so er nit me gemeinschafft mit im haben wölt...» Und weiter heisst es: «... und er verseeche und sich als der Wolff gefragt worden, warumb er och nit zu dem schiessen komen wer, hetter geantwurt, das schiesse die uneinigkeit zwischen inen beiden...»⁴⁴

Das gemeinsame Schiessen war ein Ausdruck von Gemeinschaft; wiederholtes und regelmässiges Schiessen hatte eine gemeinschaftsstiftende Wirkung.

Die erste greifbare Zürcher Büchschützenordnung stammt aus dem Jahr 1530, wobei diese eine Mischung aus Schiess- und Gesellschaftsordnung ist. Gemäss ihren Bestimmungen versammelten sich die Schützen vom ersten Sonntag im April bis in den Herbst hinein jeden Sonn- und Feiertag zum Wettschiessen auf der Zielstatt.⁴⁵ Die Schiesstage waren vermutlich so gelegt, dass jeder wehrfähige Mann daran teilnehmen konnte, denn abgesehen vom Kirchgang waren Sonn- und Feiertage freie Tage. In einer Ordnung aus dem Jahr 1553 heisst es, dass unter zwanzig Mann nicht um die Gabe geschossen werden sollte.⁴⁶

In einer zweiten Version der Ordnung aus dem gleichen Jahr steht folgender Artikel:

«...sollicher unser zilstatt brucht und das bulfer gelt⁴⁷ nimbt, soll uff das minst des sechs tag geschossen haben eh man im die hosen gibt, ob ers gewonnen hette...»⁴⁸

⁴⁴ StAZ: B VI 235, fol. 64, (1474).

⁴⁵ StAZ: A 39.1, (1530).

⁴⁶ StAZ: A 39.1(3), Nr. 10, (1553).

⁴⁷ Es handelte sich dabei um einen städtischen Zuschuss an die Schiesspulverausgaben der Schützen. Über seine Höhe sind wir nicht unterrichtet.

⁴⁸ StAZ: A 39.1(3), Nr. 9, (1553).

Um in den Genuss von städtischen Preisen und Zuschüssen zu kommen, musste das einzelne Mitglied also eine Mindestzahl an Schiesstagen aufweisen.

Der aus dem Wettschiessen hervorgegangene Gewinner erhielt als Preis meistens Stoff in den Stadtfarben für Hosen. Die Obrigkeit setzte jedes Jahr drei «schürnitz»⁴⁹ als Preis aus, von denen jeden Sonntag vier Ellen «verschossen» wurden.⁵⁰ Mit der Erhöhung der Schiesstage und der Mitgliederzahlen erhöhte sie auch die Anzahl der Gaben. In der Ordnung von 1553 setzte die Obrigkeit auf jeden der zwanzig Schiesstage ein Paar Hosen als Preis aus. Der Gewinner der Hose durfte am darauffolgenden Sonntag nicht mehr um den ersten Preis schiessen, ausser wenn fremde Gäste zum Wettbewerb angesagt waren.⁵¹ Durch dieses System wurde eine gleichmässige Verteilung der Gewinnchancen unter den Gesellen erreicht: Da nach und nach alle treffsicheren Schützen in Besitz einer Hose waren, erhöhte sich die Chance der schlechteren, auch ein Paar städtische Hosen zu erschiessen.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Schiesszeiten auf den Winter ausgedehnt. Die obrigkeitlichen Gaben bestanden 1560 aus 52 Paar Hosen, für jeden Sonntag des Jahres eine. Im Jahre 1582 baute man die städtische Gabenverteilung erneut aus. Das hatte zur Folge, dass fortan jeden Sonntag um eine Hose und jeden Montag um ein Wams geschossen werden konnte.⁵² Es ist nicht klar, ob die Vermehrung der Preise von der Obrigkeit bewusst als Anreiz eingesetzt wurde, oder ob sie damit auf eine grössere Nachfrage, die von stetig steigenden Schüt-

⁴⁹ Es handelte sich dabei hauptsächlich um Schürnitztuch, ein Barchentstoff, der zur Herstellung eines Wamses oder einer Hose verwendet wurde. (Michel, Schützenbräuche, S. 75). Neben den Preisen aus Stoff gab es vor allem an den Freischiessen mit ausländischer Beteiligung Natural- und Geldpreise. Am grossen Freischiessen von Zürich von 1504 gewannen der beste Armbrust- und Büchenschütze je 110 Gulden. Der Geldpreis war bestimmt für manchen Schützen ein Anreiz, am Schiessen teilzunehmen. (Marti, S. 17). Im Jahr 1559 gewann der am Zürichberg ansässige Konrad Aman an einem Freischiessen im Elsass als ersten Preis einen Ochsen. Da er offenbar mit dem Ochsen nichts anfangen konnte, übergab er diesen dem Spital. Der Spitalmeister zahlte Aman dafür 20 Gulden aus. (StAZ: HI 257, Bd.1, fol. 43, [1559]).

⁵⁰ StAZ: A 39.1, (1530).

⁵¹ StAZ: A 39.1 (3), Nr. 11, (1553). In Rheinfelden musste der Gewinner des obrigkeitlichen Preises am darauffolgenden Sonntag die Bewirtung der Schiessgesellen mit Brot und Wein übernehmen.

⁵² Marti, Schützengesellschaft, S. 36.

zenzahlen herrührte, reagierte. Es handelte sich dabei vermutlich um einen wechselseitigen Prozess, der im 15. Jahrhundert einsetzte und sich mit Beginn des 16. Jahrhunderts beschleunigte.⁵³ Tatsache ist, dass der Besitz einer Hose in den Stadtfarben im Verlauf des 16. Jahrhunderts immer erstrebenswerter wurde. Denn dem Preisinhaber wurde – symbolisch – Ehre in Form einer Hose zuteil. Indem der Gewinner die Hosen in städtischen Farben trug, zeichnete er sich vor seinen Mitgesellen, aber auch vor der übrigen Bürgerschaft aus. Trugen einige Gesellen bei Gesellschaftsanlässen die «Siegerhosen», so musste dies für die übrigen ein Ansporn sein, am nächsten Wettschiessen um die Auszeichnung zu kämpfen, um ebenfalls zu diesem Kreis der Geehrten zu gehören.

Aber durch den Gewinn der Hose gewann der Schütze nicht nur für sich selber Ehre und Ansehen, sondern für die ganze Stadt. Im Entwurf zu einer eidgenössischen Schützenordnung aus dem Jahre 1504 heisst es, jede Büchse solle mit dem Stadt- oder Landzeichen des betreffenden Schützen bezeichnet werden.⁵⁴ Der einzelne Schütze kämpfte somit an den grossen Festschiessen nicht nur um seine eigene Ehre, sondern auch um die seiner Stadt bzw. seines Landes.

Den eigentlichen Höhepunkt der Geselligkeit bildeten die grossen Festschiessen. Werner Meyer meint in seinem Beitrag zur Sportgeschichte, dass zu den markantesten Merkmalen spätmittelalterlicher Festveranstaltungen die «Totalität» gehöre, Feste, die über mehrere Tage dauerten, das Alltagsleben völlig lahmlegten und einen die ganze Stadt miteinbeziehenden Ausnahmezustand hervorriefen.⁵⁵ Sich mit anderen für eine gewisse Zeit in einem «Ausnahmezustand» zu befinden, hatte sowohl für die Mitglieder der Schützengesellschaft als auch für die Bürger der Stadt eine gemeinschaftsstiftende und integrative Funktion. Par-

⁵³ Schaufelberger spricht von einer «Popularisierung des Schützenwesens» im 16. Jahrhundert. Er meint, dass sich die städtischen Schützenzahlen nicht beliebig erweitern liessen, so dass durch systematische Förderung auch die Landschaft für das Schiessen erschlossen wurde. Je weiter diese Entwicklung voranschritt, je mehr schiess- und subventionsfreudige Gesellschaften auf der Landschaft entstanden, um so grösser wurde aber auch die Belastung für die obrigkeitliche Kasse. (Schaufelberger, Walter, *Der Wettkampf in der alten Eidgenossenschaft. Zur Kulturgeschichte des Sports vom 13. bis ins 18. Jh.*, Bern 1972, S. 127f.)

⁵⁴ StAZ: A 39.1 (2), V.8, (1504), ediert in: *Eidgenössische Abschiede*, Bd. 3. II, S. 29 3f.

⁵⁵ Meyer, *Wettkampf*, S. 9f. Das grosse Freischiessen von 1504 dauerte einen ganzen Monat, vom 12. August bis zum 16. September.

allel zum Schiessen fanden an jedem Fest ausserdem Wettbewerbe im Weitsprung, Wettlauf, Steinstossen und Ringen für Nichtschützen statt.

Die Spannung des Festes wurde zusätzlich durch das Abhalten einer Lotterie erhöht. An den meisten grossen Schützenfesten, so auch am Freischiessen von 1504, wurde ein sogenannter Glückshafen eingerichtet, aus dem durch geringe Geldeinlagen ansehnliche Gaben gewonnen werden konnten.⁵⁶ Üblicherweise wurde schon lange Zeit vor dem eigentlichen Fest mit dem Loskauf begonnen, was die Spannung des Spiels zusätzlich steigerte. Der eigentliche Höhepunkt des ganzen Festes bildete dann aber die Ziehung der Geldpreise aus dem Glückshafen, die im Beisein eines erwartungsvollen Festpublikums von einem jungen Knaben vorgenommen wurde. Dass sich dieses Spiel einer regen Teilnahme erfreute, beweist allein die erstaunliche Zahl von 42 000 registrierten Einlegern in den Glückshafen von 1504.⁵⁷ Das rührte daher, dass an diesem Spiel nicht nur wehrfähige Männer, sondern auch Alte, Junge, Frauen und Kinder teilnehmen durften. Jeder Besucher hatte durch den Kauf eines Loses eine Chance, ebenfalls zu den Gewinnern des Festes zu gehören. Es ist offensichtlich, dass die integrative Wirkung der Schützenfeste durch das Abhalten eines Glückshafen noch zusätzlich verstärkt wurde.

Oftmals flossen Festbeschreibungen von bedeutenden Wettschiessen in die Chroniken jener Zeit ein.⁵⁸ So widmete zum Beispiel Johannes Stumpf dem grossen Festschiessen von 1504 in seiner Schweizer- und Reformationschronik mehrere Seiten. Neben einer Beschreibung der Hintergründe, die zu diesem Anlass führten, listete er sämtliche Namen sowohl der Gewinner im Armbrust- und Büchschenschiessen mit den jeweils gewonnenen Preisgeldern auf, als auch die der Gewinner der Glückshafenlotterie.⁵⁹ Durch die «Verewigung» aller Gewinner in der

⁵⁶ Siehe Keller-Escher, Karl, Der Glückshafen am grossen Schiessen im Jahre 1504, in: ZTB 1872, S. 213–235.

⁵⁷ Hegi hat alle Namen der Einleger von 1504 ediert. Oftmals traten ganze Familien als Einleger auf. Die Quelle ist daher besonders für genealogische Untersuchungen wertvoll.

⁵⁸ Leo Zehnder hat alle Stellen aus den älteren schweizerischen Chroniken, die Schützenfeste betreffen, zusammengestellt. (Zehnder, Chronistik, S. 233–256.)

⁵⁹ Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, 1.Abt., Bd.V, S. 54–60.

Chronik erhielten deren Namen und Resultate eine über die eigentliche Festdauer hinausreichende Bedeutung.

Austragen von Konflikten: Auf der Zielstatt, in der Schützenstube oder auf dem Weg nach Hause boten sich den Gesellen und Schützen nicht zuletzt auch Gelegenheit, Konflikte «anzureissen». Gesellen lauerten nach einem Besuch in der Schützenstube anderen auf einer Brücke auf und liessen es so unausweichlich zum Konflikt zwischen ihnen kommen. Es kam nicht selten vor, dass an Schützenfesten blutiger Streit ausbrach, der dann zum offenen Krieg eskalieren konnte. Die Ursachen solcher Zusammenstösse lagen meistens nicht im Ablauf der Wettkämpfe, sondern in bereits bestehenden Spannungen politischer oder sozialer Natur.

Alle überlieferten Konflikte auf der Schützenstube verliefen nach einem ähnlichen Muster. Gesellen sitzen beim Schlaftrunk in der Stube. Die Stimmung bleibt friedlich, bis einer der Gesellen scheinbar grundlos die Runde oder einen bestimmten Gesellen tätlich oder verbal provoziert. Darauf gibt es Streit, der im Waffenzücken, der Anwesenden enden kann. Der Konflikt spielt sich nur anfänglich zwischen zwei Protagonisten ab, in seiner weiteren Entwicklung werden nach und nach alle Anwesenden in das Geschehen verwickelt.

In den Quellen erfahren wir fast nichts über die jeweilige Konfliktursache. Wahrscheinlich gab es selten tiefere Gründe für die Auseinandersetzungen. Sie entzündeten sich an Beleidigungen, Unterstellungen, unangepasstem Benehmen oder ganz allgemein an «mütwillige wort und werck», wobei der Formenvielfalt und dem Einfallsreichtum der Gesellen keine Grenzen gesetzt waren. So nichtig und harmlos die Konfliktursachen auf den ersten Blick erscheinen, so sehr erstaunt, wie gereizt die Gesellen auf Provokation reagierten. Aber Kern des Konflikts war nicht primär der Wahrheitsgehalt einer Beschuldigung, sondern seine dadurch erfahrene Blossstellung vor der ganzen Gruppe; durch die Blossstellung wurde der Geselle in einem empfindlichen Punkt getroffen, nämlich in seiner Ehre. Der Verlust seiner männlichen Ehre kam einem Verlust seiner Glaubwürdigkeit in der Gesellschaft gleich. Zum Kern dieser männlichen Ehre und des «Mannseins» gehörte die Bereitschaft, sich mit den Waffen oder der Faust zu verteidigen.⁶⁰ Der betroffe-

⁶⁰ Roper, Männlichkeit, S.33.

ne Geselle konnte folglich den Ehrverlust verhindern, indem er mit Waffenzücken seine Ehre verteidigte und so sein «Mannsein» vor der Gesellschaft bewies.

Vor diesem Hintergrund können die Konflikte als «Spiele» interpretiert werden, in denen die Initiatoren derselben ihre eigene Kampfbereitschaft demonstrieren und die der übrigen Gesellen provozieren und testen. Die Auseinandersetzungen entstehen aus einem Bedürfnis heraus, sich vorsätzlich über geordnetes Handeln hinwegzusetzen, um sich so auf Kosten anderer «aufzuspielen». Durch Provokation wird die eigene Stärke oder Ehrenhaftigkeit, aber auch die der Mitgesellen unter Beweis gestellt: Die Gruppe oder der Provozierte muss auf solche Verhaltensweisen einzelner Gesellen mit Waffeneinsatz reagieren.

«...Hanns Binder, nadler, dicit, es habe sich begeben, das iro etlich am berchtoldtag uff der schützenstube zü nacht gessen haben, und güter dingen mit einandern weren, stunde Thoman Setzstab vom tisch uff und züche sine hosen mit verlaub übern arsch ab. Setzte Felix Werdmüller im ein liecht dafür, also das man wol könde sechen, wass im gott geben hett. Demnach wurden si all rätig, das sy die zwen britschen⁶¹ wölten, sässen Thoman und Felix zü einandern und redten, sy wölten sichs nit britschen lassen, sy wölten ee inen ein messer im bussen umkeren. Giengen sy also für die thür, andette [antwortete] Peter Ziegler die red, so sy getan gettind in dem komen sy zwen wider zur stuben inhin, hiesse er sy nider setzen und mit inen guter dinge sin, und als er sich umkerte, redten sy zu einandern gick, geck und zuckten also Petter Ziegler, Rudolf Ziegler, Felix Werdmüller wyss aber nit, welcher zum ersten zuckt hab ...»⁶²

Thomas Setzstab und Felix Werdmüller provozieren ohne Anlass ihre Mitgesellen, indem sie vor aller Augen in der Schützenstube die Schamgrenze verletzen. Um das ungebührliche Verhalten zu massregeln, beschliessen die Gesellen eine ihrer Meinung nach angepasste Strafe. Diese scheint den Übeltätern so unehrenhaft, dass sie es vorziehen, sich wieder in die Runde der Gesellen einzugliedern. Doch hinter dem Rücken der anderen machen sie sich erneut über ihre Mitgesellen lustig.

⁶¹ Idiotikon, Bd. 5, Sp.1023: mit einer Patsche schlagen.

⁶² StAZ: A 274, (ca.1510–20).

Diese antworteten prompt mit Waffenzücken auf die ihnen widerfahrene Ehrverletzung.

Ein wichtiger Faktor bei diesen «Spielen» ist die Wirkung des übermässigen Weinkonsums. An keiner Stelle in den Quellen tauchen Trunkenheit und Rausch ausdrücklich auf oder werden als Ursache von Konflikten genannt. Trotzdem können wir annehmen, dass Rausch und Trunkenheit und alle damit verbundenen Erscheinungen unter den Gesellen weitverbreitete Phänomene waren. Sie waren durch die verschiedenen Trinkrituale bedingt und somit integrativer Bestandteil des Gesellschaftslebens auf der Schützenstube. Wahrscheinlich ist die relative Normalität des Zustandes der Grund dafür, dass in den Texten kein Wort darüber verloren wurde.

Zusammenfassung

Die Quellenlage stellte sich für die Untersuchung des Zürcher Schützenwesens vor allem für das 15. Jahrhundert als problematisch heraus. Erst für die Zeit nach der Reformation konnten mehrere Quellen gefunden werden. Doch handelte es sich dabei vornehmlich um Satzungen und Ordnungen, die wegen ihres normativen Charakters für sozialhistorische Fragestellungen nur bedingt verwendbar sind.

Die Auswertung eines aus dem Jahre 1526 stammenden Verzeichnisses ergab einige Erkenntnisse über die Mitglieder der Büchschützengesellschaft. Grundsätzlich durfte jeder Mann der Schützengesellschaft beitreten, sofern er seine persönliche Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit beweisen konnte. Auch hinsichtlich der Zunftzugehörigkeit wurden beim Eintritt in die Schützengesellschaft keine Bedingungen gestellt. Die zahlenmässige Verteilung auf die einzelnen Zünfte war unregelmässig und folgte in keiner Weise der zünftischen Rangfolge. Die Frage, warum es unter den Schützen keine Mitglieder der Metzger- und Schuhmacherzunft gab, konnte nicht schlüssig beantwortet werden.

Von einer expliziten Beschränkung der Mitgliederzahl, sei es durch die Obrigkeit oder durch die Gesellschaft selber, ist für Zürich nichts bekannt. Die Höhe der städtischen Aufwendungen für Schiesspulver, Preise, Schützenwein etc. und die persönlichen Kosten einer Mitgliedschaft für Waffe, Mitgliederbeiträge und gesellige Anlässe beschränkten

aber die Mitgliederzahl indirekt. Wie die Rekrutierung neuer Mitglieder vonstatten ging, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die eigentlichen Höhepunkte des geselligen Lebens waren die grossen Schützenfeste, an denen meistens neben einem Schiesswettbewerb auch eine Lotterie veranstaltet wurde. Die Gewinner aus den Wettschiessen erhielten als Ehrengaben meistens Stoff in den Stadtfarben für Hosen. Durch den Gewinn der Hose in Stadtfarben gewann der Schütze für sich selbst und die ganze Stadt Ehre und Ansehen.

Abgesehen von den grossen Schützenfesten bestanden die geselligen Anlässe der Schützen hauptsächlich aus dem gemeinsamen Essen und Trinken in der Schützenstube und dem Wettschiessen auf der Zielstatt. Neben festen Gesellschaftessen fanden sogenannte «Abendürten» statt, bei denen es zur Ausübung verschiedener Trinkrituale kam. Sowohl das gemeinsame Essen als auch das gemeinsame Trinken hatten gemeinschaftsstiftende Wirkung und förderten den inneren Zusammenhalt der Gruppe.

Aber auch das gewalttätige Austragen von Konflikten war ein Teil der Geselligkeit. Dabei ging es nicht um den konkrete Zwecke verfolgenden Einsatz von Gewalt, sondern eher um das ritualisierte Einüben männlicher Verhaltensmuster, die eng mit der «Wehrfähigkeit» verbunden waren.

Die Einstellung der Obrigkeit gegenüber der Geselligkeit in der Schützenstube war ambivalent. Einerseits bildete der wohl gerüstete, allzeit zur Verteidigung bereite Geselle eine Notwendigkeit für die innere und äussere Sicherheit der Stadt. Andererseits bedrohten die gewalttätigen Konflikte den sozialen Frieden der Stadt. Vorerst ging die Obrigkeit nur gegen die Auswirkungen der Geselligkeit vor, wenn durch sie vorrangige gesellschaftliche Normen verletzt wurden. Nach der Reformationszeit änderte sich dann die Haltung der Obrigkeit den Schützen gegenüber, was eine Veränderung der Geselligkeit zur Folge hatte. Vor allem gegen die teilweise ausschweifenden Trinkrituale ging die Obrigkeit unter Androhung einer Busse massiv vor, indem sie das Gesellschaftsleben immer mehr reglementierte. In den Mittelpunkt traten Bestrebungen zur Disziplinierung der Schützen, diese hatten nun dem obrigkeitlichen Nützlichkeitsdenken – im Hinblick auf einen möglichen Einsatzes in einer militärischen Auseinandersetzung – zu genügen.